

Ziems

HEFT 3/4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

55. BAND

2-103



1971

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
23.	15. XII. 70 VI ZR 120/69	Wer durch eine unfallbedingte Körperverletzung an der Ausübung seines langjährigen Jagdpachtrechts zeitweise gehindert ist, kann nicht Ersatz dieser Nachteile als Vermögensschaden verlangen . 146
24.	21. XII. 70 II ZR 133/68	Sperrung einer Wasserstraße 153
25.	7. I. 71 VII ZR 160/69	Ausländischer Schiedsspruch 162
26.	11. I. 71 VIII ZR 261/69	Wer eine gestohlene Sache gutgläubig kauft und sie so verarbeitet, daß er gemäß § 950 BGB Eigentümer der neuen Sache wird, schuldet dem Eigentümer der gestohlenen Sache eine Vergütung in Geld gemäß § 951 Abs. 1 Satz 1, ohne den an den Dieb gezahlten Kaufpreis anrechnen zu dürfen . . 176
27.	11. I. 71 III ZR 217/68	Eine Gemeinde kann auch für Abwässer ihrer Kanalisation nach § 22 WHG haften 180
28.	14. I. 71 IV ZB 14/69	(Beschl.) Zur Anerkennung eines Kindes nach ägyptischem Recht und deren Eintragung im Personenstandsregister 188
29.	14. I. 71 VII ZR 3/69	1. Ein die Gebrauchsfähigkeit des Bauwerks erheblich beeinträchtigender wesentlicher Mangel ist auch insoweit gegeben, als der Mangel einen erheblichen merkantilen Minderwert begründet. 2. Macht der Schuldner ein ihm zustehendes Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist die Forderung des Gläubigers nicht fällig i. S. des § 291 Satz 1, Halbsatz 2 BGB. Dem Gläubiger stehen solange keine Prozeßzinsen zu 198
30.	20. I. 71 VIII ZR 251/69	Bucheinsicht und Offenbarungseid 201
31.	21. I. 71 VII ZR 97/69	a) Ein Betriebsangehöriger, der dabei verunglückt, daß er Mittel der Ersten Hilfe herbeiholen will, um einen anderen auf dem Betriebsgelände verunglückten Betriebsangehörigen ärztlicher Behandlung zuzuführen, führt damit ein Geschäft seines Arbeitgebers, nicht der Berufsgenossenschaft. b) Er hat daher keinen Aufwendungsanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegen die Berufsgenossenschaft, den er dem Arbeitgeber abtreten kann 207
32.	21. I. 71 VII ZR 137/69	Unterbrechung der Verjährung nach Mahnverfahren gem. §§ 213, 212 a, 211 Abs. 2 S. 2 BGB . . . 212
33.	22. I. 71 I ZR 108/69	Güterkraftverkehr: Kraftverkehrsordnung und Haftung des Güterfernverkehrsunternehmers nach allgemeinen Grundsätzen 217

Nr.	Seite
34. 22. I. 71 I ARZ 324/70	(Beschl.) Für die Feststellung des Konkursvorrechts nach § 61 Nr. 1 KO ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, wenn diese über die Forderung nach Grund und Höhe zu entscheiden haben 224
35. 25. I. 71 III ZR 208/68	Schäden aus Rohrbrüchen in einer gemeindlichen Wasserleitung (kein Anspruch aus Enteignung und Gefährdungshaftung, sondern allein aus § 836 BGB) 229
36. 25. I. 71 AnwSt (R) 7/70	Voruntersuchung im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte 235
37. 25. I. 71 AnwZ (B) 10/70	(Beschl.) Zulassung eines hessischen Landtagsabgeordneten als Rechtsanwalt 236
38. 25. I. 71 AnwZ (B) 12/70	(Beschl.) Berücksichtigung des Gesamtverhaltens des Bewerbers im Zulassungsverfahren für Rechtsanwälte 242
39. 25. I. 71 AnwZ (B) 16/70	(Beschl.) Kammerbeiträge der Simultananwälte . 244
40. 27. I. 71 VIII ZR 151/69	Die Vereinbarung in einem Mietvertrage, nach der bei Nichteinigung der Partner ein Sachverständiger zu entscheiden hat, für welche Zeit und zu welchen Bedingungen das Vertragsverhältnis verlängert werden soll, ist jedenfalls dann unwirksam, wenn jede Regelung fehlt, nach welchen Gesichtspunkten der Sachverständige seine Bestimmung treffen soll 248
41. 4. II. 71 VII ZR 111/70	In der bloßen Namenszeichnung des zustellenden Rechtsanwalts unter einer Urteilsabschrift kann eine Beglaubigung der Abschrift gefunden werden, wenn den Umständen nach die Unterschrift keine andere Bedeutung haben kann 251
42. 5. II. 71 IZR 118/69	Rechtsanwaltskammer: 1. Anfechtung von vollstreckbaren Zahlungsaufforderungen nach § 233 BRAO. 2. Befugnisse der ordentlichen Gerichte im Verfahren nach § 767 ZPO 255
43. 8. II. 71 III ZR 33/68	Lagevorteile eines Gewerbebetriebs genießen in der Regel keinen Eigentumsschutz 261
44. 21. XII. 70 II ZR 258/67	Der Erbe kann einem gutgläubigen Dritten auch dann entgegenhalten, daß er für die in der Übergangszeit des § 139 Abs. 3 HGB entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten nur nach erbrechtlichen Grundsätzen hafte, wenn dies nicht im Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht ist 267